

**Aktuelle Auszüge aus der Pressemitteilung der Landesregierung:
Eigene Ergänzungen/Erläuterungen sind angefügt!**

Corona-Verordnung des Landes komplett überarbeitet

Die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg wurde in den vergangenen Monaten aufgrund der veränderten Lage mehrmals geändert. Jetzt wurde die komplette Verordnung neu gefasst und dabei übersichtlicher und leichter verständlich gestaltet. Sie gilt ab 1. Juli.

Der Ministerrat hat am Dienstag (23. Juni) eine [neue Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 \(Corona-Verordnung\) beschlossen](#). Diese hat nun eine deutlich übersichtlichere und schlankere Struktur und tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Neu gegliedert und leichter verständlich

Die neu gefasste Corona-Verordnung beginnt mit einem allgemeinen Teil und für alle Bürgerinnen und Bürger relevanten Regelungen. Die Regelungen für Ansammlungen und Veranstaltungen sind deutlich vereinfacht. Es gibt fortan keine Unterscheidung mehr zwischen Veranstaltungen im öffentlichen und nicht-öffentlichen Raum. Stattdessen sind Zusammenkünfte künftig bis zu 20 Personen stets erlaubt.

Minister für Soziales und Integration Manne Lucha: „Die neue Verordnung ist einfacher und verständlicher. Gerade durch die neuen Lockerungen sind konsequente Abstands- und Hygieneregeln aber weiterhin sehr wichtig. Nur so kann es uns gelingen, die Infektionszahlen konstant niedrig zu halten und eine zweite Welle zu verhindern. Ich appelliere deshalb an die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger auch in Zukunft vorsichtig zu sein – ganz besonders dann, wenn viele Menschen zusammenkommen.“

In der neuen Verordnung ist nun in den §§ 1 bis 3 ein Allgemeiner Teil mit allgemeinen sowie für alle Bürgerinnen und Bürger relevanten Regelungen wie Abstandsregeln und die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in bestimmten Bereichen vorangestellt. Hiernach folgen in §§ 4 bis 8 speziellere Regelungen, die in abstrakter Weise für viele Bereiche festgelegt werden können. Hierzu gehören Musterregelungen zu Hygiene- und Arbeitsschutzanforderungen. Die §§ 9 bis 14 enthalten sodann Vorschriften für bestimmte Lebenssituationen wie Ansammlungen, Veranstaltungen oder Versammlungen zur Wahrnehmung der Grundrechte aus Artikel 4 und 8 des Grundgesetzes.

Weitere Infos entnehmen Sie bitte dem Text der Verordnung: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/corona-verordnung-ab-1-juli-2020/>

Für die Praxis besonders wichtige Passagen stehen in den §§ 2 (1); 3 (Abs.1.3); 4 (1); 5 (1); 7 (1) und falls Mitarbeiter/innen beschäftigt werden auch § 8. Ganz allgemein gilt auch § 9 (Begrenzung der Personenzahl). Für Veranstaltungen sind zusätzlich der §§ 10 (1), (3), (6); sowie für Aus- und Weiter- Bildungseinrichtungen der § 14 Punkt 6 und die dortigen Schlussbemerkung zu beachten. Allgemeine Hygienevorschriften und Infektionsschutzmaßnahmen für die Praxis sind wie bisher einzuhalten und im Hygieneplan festzulegen. Diese ggf. durch die aktuellen Corona-Maßnahmen ergänzen und auch in den Info-Aushängen der Praxis deutlich darauf hinweisen.

Ausführliche Zusatzinformationen und Tipps finden Sie auf unserer Homepage:
<https://www.fdh-bw.de/aktuelles/>

Zusätzliche Praxistipps und Informationen, für Mitglieder im FDH-LV-BaWü, unter:
<https://www.fdh-bw.de/mitgliederbereich/>